



# Stadtschulpflegschaft Hennef (Sieg)

**Satzung vom 24. Januar 2006**

- 1. Änderung vom 29. März 2006**
- 2. Änderung vom 27. Februar 2008**
- 3. Änderung 9. Juni 2011**

## **§ 1 Die Stadtschulpflegschaft**

1. Die Stadtschulpflegschaft Hennef (Sieg) ist die freiwillige Vereinigung der Schulpflegschaften der Stadt Hennef (Sieg) auf der Basis des § 72 Absatz 4 SchulG NRW.
2. Die Stadtschulpflegschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Die Stadtschulpflegschaft hat ihren Sitz in Hennef (Sieg). Ihre Anschrift ist die der oder des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Die Organe der Stadtschulpflegschaft sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.
5. Der Stadtschulpflegschaft gehören die Schulpflegschaften der Stadt Hennef (Sieg) an, die ihr in Folge eines Beschlusses der jeweiligen Schulpflegschaft beigetreten sind. Ein Austritt nach Beschluss der jeweiligen Schulpflegschaft ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Eine aktuelle Liste der Mitglieder, die auf allen Schreiben der Stadtschulpflegschaft namentlich aufzuführen sind, ist stets in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Stadtschulpflegschaft kann nicht Schulpflegschaften vertreten, die ihr nicht beigetreten sind und hat im Einzelfall darauf hinzuweisen.
6. Die Stadtschulpflegschaft unterstützt die Anliegen der Schulpflegschaften gegenüber dem Schulträger und den kommunal Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung.
7. Der Zweck der Stadtschulpflegschaft Hennef (Sieg) ist insbesondere:
  - a) Unterstützung und Stärkung der Elternvertreterinnen und Vertreter der einzelnen Schulen bei der Ausübung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und beim Schulträger.
  - b) Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.
  - c) Die aktive Mitarbeit im Schulausschuss der Stadt Hennef (Sieg).
8. Sie arbeitet zusammen mit den auf Landesebene ministeriell zugelassenen Elternverbänden und zeigt diesen zur Erzielung von Synergieeffekten ihre Tätigkeit an.

Satzung vom 24. Januar 2006,  
Ergänzungen gem. Protokoll der Sitzung vom 29. März 2006,  
Ergänzungen gem. Protokoll der Sitzung vom 27. Februar 2008,  
Ergänzungen gem. Protokoll der Sitzung vom 9. Juni 2011.

## **§ 2 Die Delegiertenversammlung**

1. Jede Schule der Stadt Hennef (Sieg) entsendet aus dem Kreis der Schulpflegschaft bis zu vier Delegierte in die Stadtschulpflegschaft. Die oder der Schulpflegschaftsvorsitzende ist in jedem Fall geborenes Mitglied der Stadtschulpflegschaft.
2. Für die Ermittlung der stimmberechtigten Delegierten wird die Schülerzahl des laufenden Schuljahres nach der amtlichen Statistik zum näheren Hundert gerundet. Nach Maßgabe der so ermittelten Schülerzahlen sind bei:
  - bis zu 300 Schülerinnen und Schüler 1 Delegierte oder Delegierter,
  - bis zu 600 Schülerinnen und Schüler 2 Delegierte,
  - bis zu 900 Schülerinnen und Schüler 3 Delegierte,
  - über 900 Schülerinnen und Schüler 4 Delegiertestimmberechtigt.
3. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal während eines Schuljahres auf Einladung der oder des Vorsitzenden der Stadtschulpflegschaft zusammen. Die oder der Vorsitzende muss zu einer Versammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich fordert. Die Einladungen an die Delegierten erfolgen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaft der Stadt Hennef kann zu den Delegierten-Versammlungen der Stadtschulpflegschaft eingeladen werden.
4. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl.
5. Satzung und Satzungsänderungen müssen einstimmig erfolgen.
6. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind nur möglich, wenn sie zuvor in der Tagesordnung angekündigt wurden.
7. Von ihren Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das an alle Delegierten und an den oder die Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaft zu verteilen ist.
8. Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über die Finanzierung der Stadtschulpflegschaft.

## **§ 3 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der Stadtschulpflegschaft besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, die in geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Schuljahr zu wählen sind.
2. Die oder der Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft lädt ein, leitet die Vorstandssitzungen und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft.
4. Er beruft die Sitzungen der Delegiertenversammlung ein, bereitet diese vor und leitet sie.

5. Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes ist jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich und bedarf der Bestätigung durch eine binnen vier Wochen einzu-berufende Delegiertenversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und berichtet ihr da-rüber. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 5 SchulG NRW.

#### **§ 4 Wahl- und Geschäftsordnung**

In allen hier nicht explizit genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Schulministeriums NRW zur Wahl- und Geschäftsordnung für Schulmitwirkungs-gremien.

#### **§ 5 Kassenwesen**

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Delegier-ten.

Die Kasse führt ein Vorstandsmitglied. Die bewilligten Ausgaben zeichnet der/die Vorsitzende ab.

Zur letzten Sitzung eines Schuljahres ist die Kasse von einem Kassenprüfer zu prüfen. Dort hat der Vorstand der Delegiertenversammlung den Rechenschaftsbericht der Kassen für das aktuelle Schuljahr vorzulegen. Alsdann entscheidet die Delegiertenversammlung über die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands.

Der Kassenprüfer ist von der Delegiertenversammlung zu Beginn jeden Schuljahres für die Dauer von einem Schuljahr zu wählen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.